



## **Vorgeschlagenes Protokoll zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930**

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation, die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 28. Mai 2014 zu ihrer 103. Tagung zusammengetreten ist, erkennt an, dass das Verbot von Zwangs- oder Pflichtarbeit Bestandteil der Grundrechte ist und dass Zwangs- oder Pflichtarbeit die Menschenrechte und die Würde von Millionen von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen verletzt, zum Fortbestehen von Armut beiträgt und der Verwirklichung von menschenwürdiger Arbeit für alle im Weg steht,

anerkennt die entscheidende Rolle des Übereinkommens (Nr. 29) über Zwangsarbeit, 1930, nachstehend als „das Übereinkommen“ bezeichnet, und des Übereinkommens (Nr. 105) über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957, bei der Bekämpfung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit, dass Lücken bei ihrer Umsetzung aber zusätzliche Maßnahmen erfordern,

weist darauf hin, dass die Definition der Zwangs- oder Pflichtarbeit nach Artikel 2 des Übereinkommens sich auf Zwangs- oder Pflichtarbeit in allen ihren Formen und Ausprägungen erstreckt und ohne Unterschied für alle Menschen gilt,

unterstreicht die Dringlichkeit der Beseitigung von Zwangs- und Pflichtarbeit in allen ihren Formen und Ausprägungen,

verweist auf die Verpflichtung der Vertragsstaaten des Übereinkommens, Zwangs- oder Pflichtarbeit unter Strafe zu stellen und dafür zu sorgen, dass die ergriffenen Strafmaßnahmen wirksam sind und streng vollzogen werden,

stellt fest, dass die in dem Übereinkommen vorgesehene Übergangszeit abgelaufen ist und die Bestimmungen des Artikels 1 Absätze 2 und 3 und der Artikel 3 bis 24 nicht mehr anwendbar sind,

erkennt an, dass die Umstände und Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit sich geändert haben und dass der Menschenhandel für die Zwecke von Zwangs- oder Pflichtarbeit, der mit sexueller Ausbeutung verbunden sein kann, Gegenstand zunehmender internationaler Besorgnis ist und dringende Maßnahmen zu seiner effektiven Beseitigung erfordert,

stellt fest, dass eine zunehmende Zahl von Arbeitnehmern Zwangs- oder Pflichtarbeit in der Privatwirtschaft verrichtet, dass bestimmte Wirtschaftssektoren besonders anfällig sind und dass bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern einem höheren Risiko ausgesetzt sind, zu Opfern von Zwangs- oder Pflichtarbeit zu werden, insbesondere Migranten,

stellt fest, dass die effektive und nachhaltige Beseitigung von Zwangs- oder Pflichtarbeit zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs unter Arbeitgebern sowie zum Schutz der Arbeitnehmer beiträgt,

---

verweist auf die relevanten internationalen Arbeitsnormen, insbesondere das Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, das Übereinkommen (Nr. 98) über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949, das Übereinkommen (Nr. 100) über die Gleichheit des Entgelts, 1951, das Übereinkommen (Nr. 111) über die Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958, das Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973, das Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, das Übereinkommen (Nr. 97) über Wanderarbeiter (Neufassung), 1949, das Übereinkommen (Nr. 143) über Wanderarbeitnehmer (ergänzende Bestimmungen), 1975, das Übereinkommen (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011, das Übereinkommen (Nr. 181) über private Arbeitsvermittler, 1997, das Übereinkommen (Nr. 81) über die Arbeitsaufsicht, 1947, das Übereinkommen (Nr. 129) über die Arbeitsaufsicht (Landwirtschaft), 1969, sowie die Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit (1998) und die Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung (2008),

verweist auf andere relevante internationale Instrumente, insbesondere die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966), den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966), das Übereinkommen über die Sklaverei (1926), das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken (1956), das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (2000), das Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels (2000), das Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg (2000), die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (1990), die Konvention gegen Folter und anderer grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984), die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (1979) und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2006),

hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Behandlung von Lücken in der Umsetzung des Übereinkommens, und bekräftigt, dass Präventions- und Schutzmaßnahmen sowie Rechtsbehelfe, wie Entschädigung und Rehabilitation, erforderlich sind, um die effektive und nachhaltige Beseitigung von Zwangs- oder Pflichtarbeit gemäß dem vierten Punkt der Tagesordnung der Tagung zu erreichen, und

dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form eines Protokolls zu dem Übereinkommen erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am ... Juni 2014, das folgende Protokoll an, das als Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, bezeichnet wird.

### *Artikel 1*

1. Bei der Umsetzung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zur Beseitigung von Zwangs- oder Pflichtarbeit hat jedes Mitglied wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um ihren Einsatz zu verhindern und zu unterbinden, um den Opfern Schutz und Zugang zu geeigneten und wirksamen Rechtsbehelfen, wie Entschädigung, zu gewährleisten und um die für Zwangs- oder Pflichtarbeit Verantwortlichen zu bestrafen.

2. Jedes Mitglied hat eine innerstaatliche Politik und einen innerstaatlichen Aktionsplan zur effektiven und nachhaltigen Beseitigung von Zwangs- oder Pflichtarbeit in

---

Absprache mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zu entwickeln, unter Einbeziehung systematischer Maßnahmen der zuständigen Stellen und gegebenenfalls in Koordination mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sowie mit anderen betroffenen Gruppen.

3. Die in dem Übereinkommen enthaltene Definition der Zwangs- oder Pflichtarbeit wird bekräftigt, und daher haben die in diesem Protokoll genannten Maßnahmen ein gezieltes Vorgehen gegen den Menschenhandel für die Zwecke von Zwangs- oder Pflichtarbeit zu umfassen.

## *Artikel 2*

Die zur Verhütung von Zwangs- oder Pflichtarbeit zu treffenden Maßnahmen haben zu umfassen:

- a) die Aufklärung und Informierung der Menschen, insbesondere derjenigen, die als besonders anfällig gelten, um zu verhindern, dass sie zu Opfern von Zwangs- oder Pflichtarbeit werden;
- b) die Aufklärung und Informierung der Arbeitgeber, um zu verhindern, dass sie in Zwangs- oder Pflichtarbeitspraktiken verwickelt werden;
- c) Bemühungen, um sicherzustellen, dass:
  - i) der Geltungsbereich und die Durchsetzung der für die Verhütung von Zwangs- oder Pflichtarbeit relevanten Gesetzgebung, gegebenenfalls einschließlich des Arbeitsrechts, auf alle Arbeitnehmer und alle Wirtschaftssektoren anwendbar sind; und
  - ii) die Arbeitsaufsichtsdienste und die sonstigen Dienste, die für die Durchführung dieser Gesetzgebung verantwortlich sind, gestärkt werden;
- d) den Schutz von Personen, insbesondere Wanderarbeitnehmern, vor möglichen missbräuchlichen und betrügerischen Praktiken während des Anwerbungs- und Vermittlungsverfahrens;
- e) die Unterstützung der Sorgfaltspflicht sowohl des öffentlichen als auch des privaten Sektors, um den Risiken von Zwangs- oder Pflichtarbeit vorzubeugen und darauf zu reagieren;
- f) die Bekämpfung der eigentlichen Ursachen und Faktoren, die die Risiken von Zwangs- oder Pflichtarbeit erhöhen.

## *Artikel 3*

Jedes Mitglied hat wirksame Maßnahmen zur Ermittlung, zur Freilassung, zum Schutz, zur Wiederherstellung und zur Rehabilitation aller Opfer von Zwangs- oder Pflichtarbeit sowie zur Bereitstellung anderer Formen von Hilfe und Unterstützung zu ergreifen.

---

#### *Artikel 4*

1. Jedes Mitglied hat sicherzustellen, dass alle Opfer von Zwangs- oder Pflichtarbeit, ungeachtet ihrer Anwesenheit oder ihres Rechtsstatus im Hoheitsgebiet, Zugang zu geeigneten und effektiven Rechtsbehelfen haben, wie Entschädigung.

2. Jedes Mitglied hat im Einklang mit den Grundprinzipien seiner Rechtsordnung die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Stellen berechtigt sind, die Opfer von Zwangs- oder Pflichtarbeit wegen ihrer Beteiligung an unrechtmäßigen Tätigkeiten, zu deren Ausübung sie als unmittelbare Folge der ihnen auferlegten Zwangs- oder Pflichtarbeit gezwungen worden sind, nicht strafrechtlich zu verfolgen oder zu bestrafen.

#### *Artikel 5*

Die Mitglieder haben untereinander zusammenzuarbeiten, um die Verhütung und Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit sicherzustellen.

#### *Artikel 6*

Die Maßnahmen zur Anwendung der Bestimmungen dieses Protokolls und des Übereinkommens sind durch die innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder durch die zuständige Stelle nach Absprache mit den in Betracht kommenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer festzulegen.

#### *Artikel 7*

Die Übergangsbestimmungen des Artikels 1 Absätze 2 und 3 und der Artikel 3 bis 24 des Übereinkommens sind zu streichen.

---

## Vorgeschlagene Empfehlung betreffend ergänzende Maßnahmen zur effektiven Beseitigung von Zwangsarbeit

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,  
die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen  
wurde und am 28. Mai 2014 zu ihrer 103. Tagung zusammengetreten ist,  
hat das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit, 1930, angenom-  
men,  
hat beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend die Behandlung von  
Lücken in der Umsetzung des Übereinkommens (Nr. 29) über Zwangsarbeit,  
1930, nachstehend als „das Übereinkommen“ bezeichnet, und bekräftigt, dass  
Präventions- und Schutzmaßnahmen sowie Rechtsbehelfe, wie Entschädigung  
und Rehabilitation, erforderlich sind, um die effektive und nachhaltige Beseiti-  
gung von Zwangs- oder Pflichtarbeit gemäß dem vierten Punkt der Tagesord-  
nung der Tagung zu erreichen, und  
dabei bestimmt, dass diese Anträge die Form einer Empfehlung zur Ergänzung des  
Übereinkommens und des Protokolls erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am ... Juni 2014, die folgende Empfehlung an, die als  
Empfehlung betreffend Zwangsarbeit (ergänzende Maßnahmen), 2014, bezeichnet wird.

1. Die Mitglieder sollten in Absprache mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerver-  
bänden sowie anderen betroffenen Gruppen Folgendes, soweit erforderlich, einrichten oder  
stärken:

- a) innerstaatliche Politiken und Aktionspläne mit an Fristen gebundenen Maßnahmen  
unter Verwendung eines gleichstellungs- und eines kinderorientierten Ansatzes, um  
die effektive und nachhaltige Beseitigung von Zwangs- oder Pflichtarbeit in allen  
ihren Formen durch Prävention, Schutz und den Zugang zu Rechtsbehelfen, wie  
Opferentschädigung, und die Bestrafung der Verantwortlichen zu erreichen;
- b) zuständige Stellen, wie Arbeitsaufsichtsdienste, Justizbehörden und innerstaatliche  
Organe oder andere institutionelle Mechanismen, die für Zwangs- oder Pflichtarbeit  
zuständig sind, um die Entwicklung, Koordinierung, Durchführung, Überwachung  
und Evaluierung der innerstaatlichen Politiken und Aktionspläne sicherzustellen.

2. (1) Die Mitglieder sollten regelmäßig zuverlässige, neutrale und detaillierte Infor-  
mationen und statistische Daten, aufgeschlüsselt nach relevanten Merkmalen wie  
Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit, über Art und Ausmaß der Zwangs- oder  
Pflichtarbeit erheben, auswerten und zur Verfügung stellen, die eine Bewertung des erziel-  
ten Fortschritts gestatten würden.

(2) Das Recht auf Privatsphäre in Bezug auf personenbezogene Daten sollte gewahrt  
werden.

### PRÄVENTION

3. Die Mitglieder sollten Präventivmaßnahmen ergreifen, die Folgendes einschließen:

- a) die Achtung, Förderung und Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien und  
Rechte bei der Arbeit;

- 
- b) die Förderung der Vereinigungsfreiheit und von Kollektivverhandlungen, um es gefährdeten Arbeitnehmern zu ermöglichen, Arbeitnehmerverbänden beizutreten;
  - c) Programme zur Bekämpfung der Diskriminierung, die die Anfälligkeit für Zwangs- oder Pflichtarbeit erhöht;
  - d) Initiativen, um Kinderarbeit anzugehen und Bildungsmöglichkeiten für Kinder, sowohl Jungen als auch Mädchen, zu fördern als Schutzmaßnahme dagegen, dass Kinder zu Opfern von Zwangs- oder Pflichtarbeit werden;
  - e) Schritte, um die Ziele des Protokolls und des Übereinkommens zu verwirklichen.

4. Unter Berücksichtigung ihrer innerstaatlichen Umstände und Gegebenheiten sollten die Mitglieder die wirksamsten Präventionsmaßnahmen ergreifen wie:

- a) Bekämpfung der eigentlichen Ursachen der Anfälligkeit von Arbeitnehmern für Zwangs- oder Pflichtarbeit;
- b) gezielte Sensibilisierungskampagnen, insbesondere für diejenigen, bei denen die Gefahr, zu Opfern von Zwangs- oder Pflichtarbeit zu werden, am größten ist, um sie u.a. darüber zu informieren, wie sie sich gegen betrügerische oder missbräuchliche Anwerbungs- und Beschäftigungspraktiken schützen können, über ihre Rechte und Verantwortlichkeiten bei der Arbeit und darüber, wie sie im Bedarfsfall Zugang zu Unterstützung erhalten können;
- c) gezielte Sensibilisierungskampagnen in Bezug auf die Strafen für Verstöße gegen das Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit;
- d) Aus- und Weiterbildungsprogramme für gefährdete Bevölkerungsgruppen, um ihre Beschäftigungsfähigkeit sowie ihre Einkommenschancen und ihre Erwerbsfähigkeit zu verbessern;
- e) Schritte, um sicherzustellen, dass die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über das Arbeitsverhältnis sich auf alle Wirtschaftssektoren erstrecken und dass sie wirksam durchgesetzt werden. Die einschlägigen Informationen über die Beschäftigungsbedingungen sollten in geeigneter, nachprüfbarer und leicht verständlicher Weise und vorzugsweise in schriftlichen Verträgen im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gesamtarbeitsverträgen festgelegt werden;
- f) grundlegende Garantien der Sozialen Sicherheit, die Teil des innerstaatlichen sozialen Basisschutzes sind, wie er in der Empfehlung (Nr. 202) betreffend den sozialen Basisschutz, 2012, vorgesehen ist, um die Anfälligkeit für Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verringern;
- g) Orientierung und Informationen vor der Ausreise und bei der Ankunft für Migranten, damit sie auf die Arbeit und das Leben im Ausland besser vorbereitet sind und um Bewusstsein und ein besseres Verständnis des Menschenhandels zwecks Zwangsarbeitssituationen zu schaffen;
- h) kohärente Politiken, wie Beschäftigungs- und Arbeitsmigrationspolitiken, die den Risiken Rechnung tragen, mit denen bestimmte Gruppen von Migranten, einschließlich derjenigen mit irregulärem Status, konfrontiert sind, und die Umstände angehen, die zu Zwangsarbeitssituationen führen könnten;
- i) Förderung koordinierter Anstrengungen seitens der zuständigen staatlichen Stellen zusammen mit denjenigen anderer Staaten, um eine reguläre und sichere Migration zu

---

erleichtern und Menschenhandel zu verhüten, einschließlich koordinierter Anstrengungen, um Arbeitskräfteanwerber und Arbeitsvermittler zu regulieren, zuzulassen und zu überwachen und um dafür zu sorgen, dass Arbeitnehmern keine Anwerbegebühren in Rechnung gestellt werden, um Schuldknechtschaft und andere Formen von wirtschaftlichem Zwang zu verhindern;

- j) bei der Umsetzung ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zur Beseitigung von Zwangs- oder Pflichtarbeit sollten die Mitglieder Arbeitgebern und Unternehmen Orientierungshilfe und Unterstützung bieten, damit sie wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Risiken von Zwangs- oder Pflichtarbeit in ihren Betrieben oder bei den Produkten, Dienstleistungen oder Tätigkeiten, mit denen sie unmittelbar verbunden sein können, zu ermitteln, zu verhindern und abzuschwächen und Rechenschaft darüber abzulegen, wie sie diese Risiken angehen.

## SCHUTZ

5. (1) Es sollten gezielte Anstrengungen unternommen werden, um die Opfer von Zwangs- oder Pflichtarbeit zu ermitteln und zu befreien.

(2) Für Opfer von Zwangs- oder Pflichtarbeit sollten Schutzmaßnahmen vorgesehen werden. Diese Maßnahmen sollten nicht von der Bereitschaft des Opfers zur Zusammenarbeit in Straf- und sonstigen Verfahren abhängig gemacht werden.

(3) Es könnten Schritte unternommen werden, um die Zusammenarbeit von Opfern zur Identifizierung und Bestrafung von Tätern zu fördern.

6. Die Mitglieder sollten die Rolle und die Fähigkeiten von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden und anderer betroffener Organisationen zur Unterstützung und Hilfe für Opfer von Zwangs- oder Pflichtarbeit anerkennen.

7. Die Mitglieder sollten im Einklang mit den Grundprinzipien ihrer Rechtsordnungen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die zuständigen Stellen berechtigt sind, die Opfer von Zwangs- oder Pflichtarbeit wegen ihrer Beteiligung an unrechtmäßigen Tätigkeiten, zu deren Ausübung sie als unmittelbare Folge der ihnen auferlegten Zwangs- oder Pflichtarbeit gezwungen worden sind, nicht strafrechtlich zu verfolgen oder zu bestrafen.

8. Die Mitglieder sollten Maßnahmen ergreifen, um Missbräuche und betrügerische Praktiken durch Arbeitskräfteanwerber und Arbeitsvermittler zu beseitigen, wie beispielsweise:

- a) Abschaffung der Belastung der Arbeitnehmer mit Anwerbegebühren;
- b) Erfordernis transparenter Verträge, in denen die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen klar dargelegt werden;
- c) Festlegung von angemessenen und zugänglichen Beschwerdemechanismen;
- d) Verhängung von angemessenen Strafen; und
- e) Regulierung oder Zulassung dieser Dienste.

9. Unter Berücksichtigung ihrer innerstaatlichen Umstände sollten die Mitglieder die wirksamsten Schutzmaßnahmen ergreifen, um dem Bedarf aller Opfer an sofortiger Unterstützung und an langfristiger Wiederherstellung und Rehabilitation gerecht zu werden, wie beispielsweise:

- 
- a) zumutbare Bemühungen, um die Sicherheit der Opfer von Zwangs- oder Pflichtarbeit sowie gegebenenfalls der Familienmitglieder und Zeugen zu schützen, einschließlich des Schutzes vor Einschüchterung und Vergeltungsmaßnahmen wegen der Ausübung ihrer Rechte nach den einschlägigen innerstaatlichen Gesetzen oder wegen Zusammenarbeit im Rahmen von Gerichtsverfahren;
  - b) angemessene und geeignete Unterkunft;
  - c) Gesundheitsversorgung, einschließlich sowohl medizinischer als auch psychologischer Betreuung, sowie Bereitstellung von speziellen Rehabilitationsmaßnahmen für Opfer von Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich derjenigen, die sexueller Gewalt ausgesetzt waren;
  - d) materielle Unterstützung;
  - e) Schutz der Privatsphäre und der Identität; und
  - f) soziale und wirtschaftliche Unterstützung, einschließlich des Zugangs zu Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten und des Zugangs zu menschenwürdiger Arbeit.

10. Die Schutzmaßnahmen für Kinder, die Zwangs- oder Pflichtarbeit unterworfen wurden, sollten den besonderen Bedürfnissen und den besten Interessen des Kindes Rechnung tragen und neben den in dem Übereinkommen (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, vorgesehenen Schutzmaßnahmen Folgendes einschließen:

- a) Zugang zu Bildung für Mädchen und Jungen;
- b) die Bestellung eines Vormunds oder eines anderen Vertreters, soweit angebracht;
- c) falls das Alter der Person ungewiss ist, aber Grund zu der Annahme besteht, dass sie unter 18 Jahre alt ist, bis zur Feststellung des Alters eine Minderjährigkeitsvermutung; und
- d) Bemühungen, um Kinder mit ihren Familien zusammenzuführen oder, wenn dies im besten Interesse des Kindes liegt, für eine familiäre Betreuung zu sorgen.

11. Unter Berücksichtigung ihrer innerstaatlichen Umstände sollten die Mitglieder die wirksamsten Schutzmaßnahmen für Migranten treffen, die Zwangs- oder Pflichtarbeit unterworfen wurden, ungeachtet ihres Rechtsstatus im Staatsgebiet, darunter:

- a) Gewährung einer Bedenk- und Erholungszeit, um es der betroffenen Person zu ermöglichen, eine fundierte Entscheidung hinsichtlich der Schutzmaßnahmen und der Beteiligung an gerichtlichen Verfahren zu treffen, während der es der Person zu gestatten ist, sich weiterhin im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufzuhalten, wenn es triftige Gründe zu der Annahme gibt, dass die Person Opfer von Zwangs- oder Pflichtarbeit ist;
- b) Ausstellung von befristeten oder unbefristeten Aufenthaltsgenehmigungen und Zugang zum Arbeitsmarkt; und
- c) Erleichterung einer sicheren und vorzugsweise freiwilligen Rückführung.



---

## RECHTSBEHELFE, WIE ENTSCHÄDIGUNG UND ZUGANG ZUR JUSTIZ

12. Die Mitglieder sollten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Opfer von Zwangs- oder Pflichtarbeit Zugang zur Justiz und zu anderen geeigneten und wirksamen Rechtsbehelfen haben, wie Entschädigung für persönliche und materielle Schäden, indem u.a.:

- a) im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten sichergestellt wird, dass alle Opfer von Zwangs- oder Pflichtarbeit, entweder von sich aus oder über Vertreter, effektiven Zugang zu Gerichten und anderen Beilegungsmechanismen haben, um Rechtsbehelfe geltend zu machen, wie Entschädigung und Schadensersatz;
- b) vorgesehen wird, dass Opfer von den Tätern Entschädigung und Schadensersatz verlangen können, einschließlich nicht gezahlter Löhne und gesetzlicher Beiträge für Leistungen der Sozialen Sicherheit;
- c) Zugang zu geeigneten bestehenden Entschädigungsfonds sichergestellt wird;
- d) die Opfer über ihre gesetzlichen Rechte und die verfügbaren Dienste in einer Sprache, die sie verstehen können, belehrt und beraten werden und ihnen Zugang zu rechtlicher Unterstützung gewährt wird, vorzugsweise unentgeltlich;
- e) vorgesehen wird, dass alle Opfer von Zwangs- oder Pflichtarbeit, die in dem Mitgliedstaat stattgefunden hat, sowohl Inländer als auch Ausländer, geeignete verwaltungs-, zivil- und strafrechtliche Rechtsbehelfe in dem Staat geltend machen können, unabhängig von ihrer Anwesenheit oder ihrem Rechtsstatus in dem Staat, gegebenenfalls nach vereinfachten Verfahrenserfordernissen.

## VOLLZUG

13. Die Mitglieder sollten Maßnahmen ergreifen, um die Durchsetzung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und anderer Maßnahmen zu stärken, indem sie u.a.:

- a) den zuständigen Stellen, wie den Arbeitsaufsichtsdiensten, das erforderliche Mandat und die erforderlichen Mittel und Schulungen verfügbar machen, um es ihnen zu ermöglichen, das Recht wirksam durchzusetzen und mit anderen zuständigen Organisationen zur Prävention von Zwangs- oder Pflichtarbeit und zum Schutz ihrer Opfer zusammenzuarbeiten;
- b) neben strafrechtlichen Sanktionen die Verhängung von Strafen wie die Einziehung der Gewinne aus Zwangs- oder Pflichtarbeit und anderer Vermögenswerte im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorsehen;
- c) sicherstellen, dass juristische Personen für Verstöße gegen das Verbot des Einsatzes von Zwangs- oder Pflichtarbeit durch Anwendung von Artikel 25 des Übereinkommens und von Buchstabe b) oben zur Verantwortung gezogen werden können;
- d) die Bemühungen zur Ermittlung von Opfern stärken, auch durch die Entwicklung von Zwangs- oder Pflichtarbeitsindikatoren für Arbeitsaufsichtsbeamte, Rechtsvollzugsdienste, Sozialarbeiter, Einwanderungsbeamte, Strafverfolgungsbeamte, Arbeitgeber, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, nichtstaatliche Organisationen und andere in Frage kommende Akteure.

---

## INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

14. Die internationale Zusammenarbeit zwischen und unter Mitgliedern und mit den in Frage kommenden internationalen und regionalen Organisationen sollte gestärkt werden, die sich beim Erreichen der effektiven Beseitigung von Zwangs- oder Pflichtarbeit gegenseitig unterstützen sollten, einschließlich durch:

- a) die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen für die Durchsetzung des Arbeitsrechts zusätzlich zur Durchsetzung des Strafrechts;
- b) die Beschaffung von Mitteln für innerstaatliche Aktionsprogramme und internationale technische Zusammenarbeit und Unterstützung;
- c) gegenseitige rechtliche Unterstützung;
- d) Zusammenarbeit, um den Einsatz von Zwangs- oder Pflichtarbeit durch diplomatisches Personal anzugehen und zu verhindern; und
- e) gegenseitige technische Unterstützung, einschließlich des Austauschs von Informationen und von bewährten Praktiken und Lehren aus dem Kampf gegen Zwangs- oder Pflichtarbeit.